

Friedhofssatzung

für den Waldfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle in der Sitzung am 04.10.2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeiten und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Vorschriften	3
	§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	3
	§ 2 Verwaltung des Friedhofs.....	3
II.	Ordnungsvorschriften	4
	§ 3 Öffnungszeiten	4
	§ 4 Verhalten auf dem Friedhof	4
	§ 5 Gewerbliche Arbeiten	5
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
	§ 6 Anmeldung der Bestattung.....	6
	§ 7 Säрге, Urnen.....	6
	§ 8 Ruhezeit.....	7
	§ 9 Ausheben der Gräber	7
	§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	8
IV.	Grabstätten.....	7
	§ 11 Allgemeines.....	8
	§ 12 Ein – und mehrstellige Grabstätten.....	10
	§ 13 Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung.....	10

§ 14	Themengräber.....	11
§ 15	Kolumbarium.....	11
§ 16	Anonymes Gräberfeld	12
§ 17	Gemeinschaftsgrabstätte für unvergessene Kinder	12
§ 18	Nutzungsdauer der Grabstätten	12
§ 19	Übertragung und Vererbung von Nutzungsrechten an Grabstätten.....	13
§ 20	Rückgabe von Grabstätten	13
§ 21	Registerführung.....	14
V.	Gestaltung der Grabstätten und Trauerfeiern	12
§ 22	Gestaltungsordnung.....	14
§ 23	Richtlinien für Trauerfeiern.....	14
VI.	Haftung und Gebühren	14
§ 24	Haftung	15
§ 25	Gebühren.....	15
VII.	Schlussvorschriften	14
§ 26	Schließung und Entwidmung	15
§ 27	Überprüfung von Entscheidungen	16
§ 28	Inkrafttreten	17

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Träger, Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Träger des Friedhofs ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle, vertreten durch den Kirchengemeinderat.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle getragenen Waldfriedhof Aumühle in seiner jeweiligen Größe.
- (3) Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinden Aumühle und Wohltorf sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) im Bereich der Gemeinden Aumühle und Wohltorf hatten oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde Aumühle.
- (5) Ergänzend geltend die Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit sie für kirchliche Friedhöfe zwingende Vorschriften enthalten.
- (6) Die Kirchengemeinde Aumühle kann auf einem separaten Grabfeld die gemeinsame Bestattung von Menschen und Tieren zulassen. Das Grabfeld muss zum Zeitpunkt dieser Zweckbestimmung frei von bestehenden Nutzungsrechten sein. Die Beisetzung von Tieren setzt deren vorherige Kremierung voraus.

Das zu diesem Zweck vorgesehene Grabfeld muss durch gestalterische Maßnahmen optisch vom restlichen Friedhofsbereich getrennt sein.

Sofern sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die weiteren Bestimmungen für dieses Grabfeld entsprechend.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird ein Friedhofsausschuss beauftragt.
- (3) Der Friedhofsausschuss besteht aus vom Kirchengemeinderat Aumühle und vom Kirchengemeinderat Wohltorf benannten Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Adresse und Sitz von Friedhofsausschuss und Friedhofsverwaltung ist das Kirchenbüro Aumühle, Börnsener Straße 25, 21521 Aumühle.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte, der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, der Zulassung von Gewerbetreibenden sowie im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (6) Die Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen und die von Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge - zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern;
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen;
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten;
 - e) Druckschriften zu verteilen;

- f) Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen;
 - h) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 - i) zu lärmern;
 - j) Tiere - ausgenommen an der Leine geführte Hunde – mitzubringen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsausschusses. Diese ist möglichst vier Wochen vorher zu beantragen.
- (4) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (5) Der Kirchengemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende (m/w/d) haben sich bei erstmaliger Tätigkeit auf dem Friedhof, bei der Friedhofsverwaltung unter Hinterlegung ihrer Kommunikationsdaten und Angabe ihrer Haftpflichtversicherung anzumelden.
- (2) Die in Ziff. (1) genannten Gewerke haben auf Nachfrage Ihre fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Gewerke die mit der Aufstellung von Grabmalen befasst sind, haben die TA – Grabmal zu beachten. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsausschuss festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Diese sind:
Wochentags von 8:00 Uhr bis 17:00

Sonnabends von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Sonn – und Feiertags: gemäß § 4 Ziff. (2) c) untersagt

Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

- (5) Die Gewerke sind verpflichtet, den Anordnungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten und die obigen Regelungen in § 4 zu beachten. Bei wiederholtem Verstoß ist die Friedhofsverwaltung befugt, ihnen den Zutritt zum Friedhof zu untersagen.
- (6) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung im Kirchenbüro Aumühle anzumelden. Wird eine Bestattung in einer bestehenden oder zu Lebzeiten erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Beteiligten festgesetzt.

§ 7

Särge, Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechend technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Ziff. (9) entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Ziff. (2) entsprechend.
- (4) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsäрге, Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Die Säрге sollen höchstens 205 cm lang, im Mittelmaß 70 cm hoch und 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, muss dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung mitgeteilt werden.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sich nicht innerhalb der Ruhezeit zersetzenden Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Ausgenommen hiervon sind Urnen, die in das Kolumbarium eingestellt werden.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Mitarbeitenden oder Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Mitarbeitende oder Beauftragte des Friedhofsträgers sind berechtigt, den Aushubboden auf Nachbargräber unter weitestgehender Schonung der dortigen Anlagen und Bepflanzungen abzulagern. Nach der Bestattung ist dieser Boden jedoch sofort wieder zu entfernen, die jeweiligen Gräber sind wieder herzurichten, ggf. sind Schäden unverzüglich und ordnungsgemäß zu beheben.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen - unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften – der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der gegenüber dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abgeleiteten Grundsatz der Totenruhe Vorrang hat.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Grabstätten ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person oder die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß § 12 Ziff. (2). Mehrere Berechtigte können den Antrag nur einheitlich stellen. Ergänzend wird auf § 25 i.V.m. § 12 Ziff. (2) des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein verwiesen. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit müssen noch vorhandene Leichen oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle oder mit Zustimmung des Friedhofsausschusses in anderen Grabstätten erneut beigesetzt werden. Urnen/Aschenreste aus dem Kolumbarium werden in einem hierfür vom Friedhofsausschuss festzulegenden Bereich erneut beigesetzt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, soweit Regelungen der Gestaltungsordnung nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken auszugraben, bedarf der behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich einer weiteren Bestattung auf der Grabstelle und die anschließende erneute Einsetzung der Urnen in dieselbe Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die nutzungsberechtigte Person hat für die Verkehrssicherheit auf der Grabstätte zu sorgen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden als ein – und mehrstellige Grabstätten verliehen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können Nutzungsrechte schon zu Lebzeiten vergeben werden.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Einstellige und mehrstellige Grabstätten (§ 12) sind verlängerbar, es sei denn, dass wesentliche Gründe der Friedhofsunterhaltung dem entgegenstehen. Für Grabstätten in friedhofseigener Pflege (§§ 13, 14 und 17) ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (4) Die Grabstätten werden für die Bestattung in Särgen (auch „Erdbestattung“ genannt) oder Urnen angelegt als
 - a) ein – und mehrstellige Grabstätten (§ 12)
 - b) ein – und mehrstellige Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung (§ 13)
 - c) Themengrabstätten (§ 14)
 - d) Kolumbarium (§ 15)
 - e) anonymes Gräberfeld (§ 16)
 - f) Gemeinschaftsgrabstätte für unvergessene Kinder (§ 17)
- (5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größen:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen bei einer Sarglänge bis 120 cm
Länge: 165 cm
Breite: 105 cm
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen bei einer Sarglänge über 120 cm
Länge: 250 cm
Breite: 125 cm
 - c) Urnengrabstätten
Länge: 90 cm

Breite: 80 cm

d) Grabstätten im Gemeinschaftsgrab für unvergessene Kinder

Länge: 60cm

Breite: 60 cm

- (6) Für die Lage der Gräber ist der Lageplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 12

Ein - und mehrstellige Grabstätten

- (1) In jeder Grabbreite darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine erneute Belegung ist nach Ablauf der Ruhezeit bei entgeltlicher Verlängerung des Nutzungsrechts zulässig.

Bei Urnenbeisetzungen ist die Belegung mit einer weiteren Urne auch während der Ruhezeit bei entgeltlicher Vergütung des Nutzungsrechts zulässig.
- (2) In einer ein – oder mehrstelligen Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und seine Angehörigen beigesetzt werden, sofern die nutzungsberechtigte Person nicht widerspricht. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner.
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie adoptierte Kinder und ihre Ehegatten.
- (3) Die Regelungen für ein- und mehrstellige Grabstätten finden auch Anwendung auf das Grabfeld in Sonderlage gemäß Gestaltungsordnung.
- (4) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der grabnutzungsberechtigten Person.

§ 13

Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung

- (1) Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung werden von dem Friedhofsträger festgelegt, angelegt und unterhalten. Ergänzend wird auf die Regelung in § 23

Ziff. (2) verwiesen.

- (2) Die einheitliche Gestaltung der Grabsteine als Grabkissen mit Angabe von Namen und Daten in einheitlicher Schriftform obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Verpflichtung, einen Grabstein (Grabkissen) setzen zu lassen, besteht nicht. Eine individuelle Grabsteingestaltung ist bei entsprechender Gestaltung im Umfeld der Grabstätte zulässig.

§ 14 Themengrabstätten

- (1) Themengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt, angelegt und unterhalten. Eine darüberhinausgehende eigene Pflege und Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten Person ist zulässig, soweit es dem Charakter der Themengrabstätte entspricht. Im übrigen gelten die Regeln zu obigem § 13 Ziff. (2) entsprechend.

§ 15 Kolumbarium

- (1) Die Friedhofsverwaltung hat auf dem Gelände des Friedhofs ein Kolumbarium eingerichtet, in das Urnen eingestellt werden können. Jedes Einzelfach des Kolumbariums dient zur Bewahrung einer Urne, jedes Doppelfach zur Bewahrung von zwei Urnen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung vergibt Nutzungsrechte an dem jeweiligen Einzelfach oder Doppelfach. Die Nutzungsdauer beträgt ab Belegung mindestens 25 Jahre (Ruhezeit). Sie kann auf Antrag verlängert werden. Die Vorschriften über ein – oder mehrstellige Grabstätten gelten entsprechend.
- (3) Die äußere Gestaltung des Kolumbariums sowie dessen Instandhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigte Person ist befugt, das Fach im Inneren selbst zu gestalten, wobei auf die Würde des Ortes Rücksicht zu nehmen ist. In Zweifelsfragen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Öffnung des Faches nach Belegung ist nur im Rahmen zulässig, wie § 10 dies für Umbettungen und Ausgrabungen vorsieht. Ausgenommen ist die erstmalige Einstellung einer zweiten Urne in das Doppelfach und die Umgestaltung der Dekoration.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person hat Zugangsbefugnis zu den Öffnungszeiten des Waldfriedhofes.
- (6) Die Auflösung der Fächer nach Ende der Nutzungsdauer obliegt der Friedhofsverwaltung. Auf die Regelung in § 10 Ziff. (6) wird verwiesen.

§ 16

Anonymes Gräberfeld

- (1) Auf dem Anonymen Gräberfeld erfolgt die Bestattung ohne Namensnennung als Urnenbeisetzung oder Erdbestattung. Die Belegung erfolgt der Reihe nach und wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Ein individuelles Nutzungsrecht besteht nicht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem anonymen Gräberfeld ein gemeinsames Grabmal. Die Errichtung von Einzelgrabmalen ist nicht zulässig. Die gärtnerische Anlage und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Auflösen des anonymen Gräberfeldes oder von Teilen davon ist erst nach Ablauf der Ruhezeit seit der letzten Bestattung auf dem anonymen Gräberfeld oder einem jeweils räumlich abgegrenzten Teil zulässig.

§ 17

Gemeinschaftsgrabstätte für unvergessene Kinder

- (1) Die Gemeinschaftsgrabstätte für unvergessene Kinder wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt, angelegt und unterhalten. Die Nutzungsberechtigte Person ist zur Pflege – und Gestaltung befugt, jedoch sollen die gestalterischen Maßnahmen der Friedhofsverwaltung beachten werden.
- (2) Die Ruhezeit der Kindergrabstätte beträgt mindestens 6 Jahre soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Bei Erdbestattungen ist eine Sarglänge von bis zu 120 cm zulässig. Im übrigen wird auf § 7 Ziff. (2) und (5) sowie § 11 Ziff. (5) d verwiesen

§ 18

Nutzungsdauer der Grabstätten

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt entsprechend der Ruhezeit 25 Jahre beginnend mit dem Tage der Beisetzung. Vor Belegung kann das Nutzungsrecht auch für kürzere Zeit vergeben werden. Das Recht kann auf Antrag gegen Zahlung der in der jeweils gültigen Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wieder erworben werden. Wird das Recht nicht verlängert oder wieder erworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.
- (3) Bei Beisetzung auf mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle

Grabstellen so zu verlängern, dass die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten eingehalten wird. Dabei ist auf Antrag der nutzungsberechtigten Person eine Vergrößerung oder Teilung von mehr als zweistelligen Grabstätten zulässig, sofern die örtlichen Gegebenheiten das erlauben.

(4) Ergänzend wird auf § 11 Ziff. (3) verwiesen.

§ 19

Übertragung und Vererbung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an ein – und mehrstelligen Grabstätten kann zu Lebzeiten von nutzungsberechtigten Personen auf einen Dritten übertragen werden. Dem Friedhofsträger ist die Übertragung des Nutzungsrechts mit Angabe der persönlichen Daten der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bekannt zu geben und bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person ohne lebzeitige Übertragung oder Nennung eines Nachfolgers, so kann das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger auf einen Angehörigen mit dessen Zustimmung übertragen werden. Sind mehrere Angehörige vorhanden, bestimmt sich der Vorrang des einen vor dem anderen nach der in § 12 Ziff. (2) genannten Reihenfolge, falls sich die Angehörigen nicht anders einigen. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 12 Ziff. (2) oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel der nutzungsberechtigten Person der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 20

Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erstattung für nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiten besteht nicht.

§ 21 Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan / Lageplan, ein Verzeichnis der Grabstätten der nutzungsberechtigten Personen und der Nutzungszeiten. Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz sind von der Friedhofsverwaltung einzuhalten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Trauerfeiern

§ 22 Gestaltungsordnung

Im Interesse der Erhaltung des besonderen Charakters als Waldfriedhof wird eine besondere Gestaltungsordnung erlassen, die Bestandteil dieser Friedhofssatzung und ihr als Anlage 1. beigefügt ist.

§ 23 Richtlinien für Trauerfeiern

- (1) Die Benutzung der Kirche zu Trauerfeiern ist nur bei Begräbnissen von Angehörigen christlicher Konfessionen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (2) Trauerfeiern, die ohne geistliche Begleitung auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Der Kirchengemeinderat kann die Veranstaltung von Trauerfeiern (Ansprachen, Gebete, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig machen.
- (3) Gesänge und andere musikalische Beiträge während der Begräbnisfeiern in der Kirche, sollen kirchlichen Charakter tragen und sind vorher mit dem Organisten zu vereinbaren. Ggf. entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (4) Das Betreten des Friedhofs mit Musik und Fahnen ist von der Zustimmung des Friedhofsverwaltung abhängig.
- (5) Die Aufstellung eines Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

VI. Haftung und Gebühren

§ 24 Haftung

Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihm oder in seinem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Haftung und Ersatzpflicht entsprechen den Vorschriften des BGB. Ergänzend gelten die Regelungen in der Gestaltungsordnung.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch Dritte oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VII. Schlussvorschriften

§ 26 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder beschränkt geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Beisetzungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der unbeschränkten Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Ausnahmen können nur im Fall der Beisetzung des Ehegatten erfolgen. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat die nutzungsberechtigte Person Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll der nutzungsberechtigten Person einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Ziff. (3) und (4) ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise wieder anzulegen.
- (7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen. Außerdem ist die nutzungsberechtigte Person, sofern seine Anschrift der Friedhofsverwaltung bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

§ 27

Überprüfung von Entscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen der Friedhofsverwaltung kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Friedhofsausschuss der Ev.-Luth. Kirche Aumühle, Börnsener Straße 25, 21521 Aumühle, eingelegt werden.
- (2) Gegen Entscheidungen der Friedhofsausschusses kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirche Aumühle, Börnsener Straße 25, 21521 Aumühle, eingelegt werden.
- (3) Gegen Entscheidungen des Kirchengemeinderates kann Einspruch beim Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck, eingelegt werden.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Aumühle unter www.kirche-aumuehle.de verbunden mit einem entsprechenden Hinweis in dem Monatsblatt „Der Sachsenwalder“ sowie einem Aushang in den Schaukästen der Kirchengemeinde Aumühle mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht. Ferner wird die Friedhofssatzung nach zweimaliger Abkündigung im Sonntags-Gottesdienst der Aumühler Kirche im dortigen Kirchenbüro für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt.

Die Friedhofssatzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die amtlichen

Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung mit Stand vom 08.11.2011 außer Kraft.

Aumühle, den 04.10.2022

gez. Beatrix Jenckel

gez. Christoffer Sach

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle
- Der Kirchengemeinderat -

Pastor der Kirchengemeinde Aumühle